



Vorab per Fax an 030 - 9014-3310
Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Mein Zeichen:
210504.StA1.IBS

Ihr Zeichen:
278 Js 212/21

Düsseldorf, den 26.08.2022

Fachaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihre Einstellungsmitteilung in obiger Angelegenheit vom 01.07.2022 erhebe ich

Beschwerde im Rahmen der fachlichen Dienstaufsicht

und beantrage,

die Ermittlungen wieder aufzunehmen.

I.

1. Mit hiesigem Schreiben vom 04.05.2021 war ein überaus harsches Vorgehen mehrerer Bediensteter der Berliner Polizei gegen eine ältere Dame auf einer Demonstration in Berlin am 21.04.2021 zur Anzeige gebracht worden. Die Polizisten hatten die Dame an ihrem ausgestreckten Arm mehrere Meter über den Boden geschleift, sie anschließend fixiert und in ersichtlich nicht altersentsprechender Form abgeführt. Die Vorgänge waren gegen alle Beteiligten und im Hinblick auf alle in Betracht kommenden Delikte zur Anzeige gebracht worden; nach damaligem Kenntnisstand insbesondere im Hinblick auf §§ 340 Abs. 1, 223 Abs. 1 StGB.
2. Nach mehreren unbeantworteten Sachstandsanfragen wurde mit Schreiben vom 01.07.2022, also rund 14 Monate nach Anzeigeerstattung, die Einstellung des Strafverfahrens mitgeteilt. Aus diesem Schreiben ging erstmals hervor, dass die betroffene ältere Dame im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen gegen sie offenbar ums Leben gekommen ist. Ihre Obduktion habe ergeben, dass sie bei ihrem Tod eine sub-



durale Blutung aufgewiesen habe und sie „an den Folgen eines Multiorganversagens bei schweren Vorschädigungen“ verstorben sei (vgl. die Einstellungsmitteilung vom 01.07.2022, S. 1, dritter und vierter Abs.).

3. Im Hinblick auf den Tod der Frau habe „bereits nicht mit der erforderlichen Sicherheit“ festgestellt werden können, „dass die Handlung des Beschuldigten überhaupt eine kausale Ursache für diesen Tod setzte“. Bezüglich der subduralen Blutung der Dame habe „aus rechtsmedizinischer Sicht“ nicht sicher festgestellt werden können, ob diese „überhaupt eine Folge des Polizeieinsatzes war bzw. ob diese überhaupt mit dem Todeseintritt in Zusammenhang steht“ (a.a.O., S. 1, vierter Abs.).
4. Zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Abführen der älteren Dame wurde erklärt, sie habe, nachdem sie durch einen der beschuldigten Polizisten ergriffen und zur Seite geschoben worden sei, mit ihrer rechten Faust gegen dessen Brust geschlagen. Es habe daher der Anfangsverdacht einer versuchten Körperverletzung zu Lasten eines der Beschuldigten sowie des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bestanden, weshalb ihre Identität habe festgestellt werden sollen. Bei den zu diesem Zweck gegen die Dame durchgeführten Maßnahmen habe es sich „jedenfalls um eine rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung nach § 163b StPO“ gehandelt (a.a.O., S. 2). Hierzu wurde erklärt:

„Es standen keine mildereren und gleich gut geeignete [sic] Mittel zur Erreichung der Identitätsfeststellung zur Verfügung. Die späterhin Verstorbene musste zunächst ergriffen, fixiert und zur Bearbeitungsstelle verbracht werden. Dies war ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht möglich.“

II.

Diese Ausführungen zu den Gründen der Einstellung des Ermittlungsverfahrens überzeugen nicht. Schon dessen Dauer von rund 14 Monaten spricht eine deutliche Sprache und steigert das Vertrauen in die Ermittlungen nicht unbedingt.

1.

Die Ermittlungen sind erkennbar unvollständig

5. Zunächst wurden die Ermittlungen ausweislich des Schreibens vom 01.07.2022 offenbar überhaupt nur gegen einen Polizeibediensteten geführt. Jedenfalls am Abführen der älteren Dame waren jedoch zwei Polizeibedienstete unmittelbar beteiligt, die sich der videomäßigen Dokumentation zufolge auch wiederholt über die Behandlung der Dame abstimmten. Die hiesige Strafanzeige richtete sich ausdrücklich gegen alle an dem beschriebenen Gesamtkomplex beteiligten Polizeibediensteten und bat um einen Bescheid über den Ausgang aller diesbezüglichen Ermittlungen.



6. Bisher ist hier jedoch mit Ausnahme des Schreibens vom 01.07.2022 keine Mitteilung über weitere Ermittlungen eingegangen, so dass davon auszugehen ist, dass solche bislang gar nicht erst geführt wurden. Schon aufgrund dieser ersichtlichen Unvollständigkeit der Ermittlungen sind diese fortzuführen.

2.

Fahrlässige Tötung

7. Soweit wegen fahrlässiger Tötung ermittelt wurde, stellt sich schon aufgrund des videomäßig dokumentierten groben Umgangs mit der älteren Dame die Frage, auf welcher sachlichen Grundlage dies erfolgte und weshalb beispielsweise eine bedingt vorsätzliche Tötung offenbar von vornherein ausscheiden soll. Der Einstellungsmitteilung zufolge habe „bereits nicht mit der erforderlichen Sicherheit“ festgestellt werden können, „die Handlung des Beschuldigten überhaupt eine kausale Ursache für diesen Tod setzte“ (Hervorhebung diesseits). Von welcher „Handlung des Beschuldigten“ hier die Rede ist, bleibt offen. Es dürfte keine sein, die während des Abführens der Dame erfolgt ist, vielmehr dürfte sich die besagte „Handlung“ danach und jenseits der videomäßigen Dokumentation ereignet haben. Generell fällt auf, dass nähere Ausführungen zum Tod der älteren Dame, zum Todeszeitpunkt und den Todesumständen bis dato gänzlich fehlen. Festzustehen scheint nach den Angaben in der Einstellungsmitteilung nur, dass der Tod der Dame offenbar in Zusammenhang mit polizeilichem Handeln eingetreten ist. Weiterhin fragt sich auch, weshalb keine Aussagen zum Datum der Obduktion und zum Alter der dabei festgestellten Hirnblutung getroffen wurden. Insbesondere wenn man sich die videomäßig dokumentierte Behandlung der älteren Dame durch die Polizei anschaut, verbleibt hier ein äußerst ungutes Gefühl.
8. Selbst wenn man jedoch „nur“ von einer fahrlässigen Tötung ausgehen wollte, überzeugt die bisher vorliegende Begründung, weshalb eine solche ausscheiden soll, nicht im Ansatz. Der alibimäßige Verweis auf das nur vage beschriebene Ergebnis der rechtsmedizinischen Obduktion der älteren Dame, wonach die an ihr vorhandene subdurale Blutung und ihr Tod jeweils „nicht mit der erforderlichen Sicherheit“ auf Handlungen des Beschuldigten zurückführbar seien, genügt hierfür nicht. Vielmehr wird aus den mitgeteilten Feststellungen umgekehrt gerade deutlich, dass auch die Obduktion eine Ursächlichkeit polizeilichen Handelns für die von der Dame erlittenen Verletzungen und ihren Tod keineswegs auszuschließen vermögen. Unter diesen Vorzeichen dürfte es doch wohl ohne weiteres nahe liegen, den Tod der Dame und seine Ursachen im Rahmen eines öffentlichen gerichtlichen Verfahrens umfassend und ggf. unter Heranziehung weiterer Sachverständiger aufzuarbeiten und die finale strafrechtliche Bewertung dem Gericht zu überlassen. Soweit ersichtlich, verfährt die hier zuständige Staatsanwaltschaft sonst selbst in Fällen mit deutlich weniger gravierendem Ausgang auf diese Art und Weise. Im Fall eines im Zusammenhang mit polizeilichem Verhalten zu Tode gekommenen älteren Menschen soll dies nicht gelten?



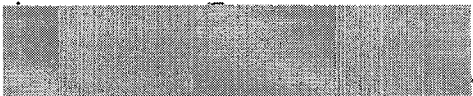
3.

Körperverletzung im Amt

9. Erkennbar abwegig sind auch die Ausführungen in der Einstellungsmitteilung zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Abführen der älteren Dame, wobei es sich „jedenfalls um eine rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung nach § 163b StPO“ gehandelt habe. Es ist unschwer zu erkennen, dass sehr wohl mildere und gleich gut geeignete Mittel zur Verfügung gestanden hätten, die beabsichtigte Feststellung der Identität der älteren Dame erfolgreich durchzuführen und dass mit ihr hierfür nicht derart rabiat und ohne jede Rücksicht auf ihr Alter umgegangen werden musste.
10. Wie auch der Einstellungsmitteilung zu entnehmen ist, wies die ältere Dame der Obduktion zufolge „schwere Vorschädigungen“ auf (a.a.O., S. 1, dritter Abs.). Wenngleich auch zur Natur und dem Ursprung dieser Vorschädigungen keine weiteren Angaben gemacht werden, ist die gesundheitliche Gebrechlichkeit der Dame schon aus der videomäßigen Dokumentation der Vorgänge ebenso ohne weiteres erkennbar wie das bewusste Ignorieren der von ihr wiederholt deutlich kommunizierten Schmerzen seitens der beiden sie abführenden Polizeibediensteten. Genauso deutlich erkennbar ist, dass von der Dame keinerlei Gefahr ausgeht und sie sich schon aufgrund ihres Alters und ihrer für jedermann offensichtlichen gesundheitlichen Einschränkungen nicht relevant zu widersetzen vermag. Demnach bedurfte es schon ihrer polizeilichen Fixierung in der videomäßig dokumentierten Form ebenso wenig wie der erkennbar nicht altersangemessenen Geschwindigkeit ihres Abführens. Mildere, zur erfolgreichen Durchführung der Identitätsfeststellung gleich gut geeignete Mittel liegen auf der Hand: Ein Verzicht auf eine derartig strikte Fixierung der ohnehin wehrlosen Frau und ein Abführen in einer Geschwindigkeit, die ihrem Alter und ihren ebenso erkennbaren wie wiederholt kommunizierten Gebrechen angemessen Rechnung trägt. Beides wäre ohne weiteres und ohne jede Gefährdung des Ziels der Identitätsfeststellung möglich gewesen. Die beiden Polizeibediensteten haben hiervon nicht nur abgesehen, sondern die Fixierung – wiederum belegt durch die videomäßige Dokumentation – während des Abführens der älteren Dame und in unmittelbarer Reaktion auf ihre Schmerzenslaute offenbar sogar noch intensiviert. Sie haben sich hierdurch jedenfalls nach §§ 340 Abs. 1, 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Nach alledem sind die Ermittlungen wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ingve Björn Stjerna
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz